

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 335/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Resp M [REDACTED] ,

2. Shirley M [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Street, L [REDACTED] . C [REDACTED] , USA,

Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 5, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält das Bluthochdruckleiden, das zum Tod des Verfolgten geführt hat, schon deshalb für nicht verfolgungsbedingt, weil es erst 13 Jahre nach Ende der Verfolgung nachweisbar aufgetreten ist. Diese Erwägung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und trägt das klageabweisende Urteil. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang